

Allgemeine Unfall-Schadenanzeige

für Versicherer:



VERSICHERUNGSVERMITTLUNG

Cura GmbH & Co. KG

Bitte übersenden Sie die ausgefüllte Schadenanzeige direkt der Versicherungsgesellschaft, welche auch für die weitere Schadenbearbeitung zuständig ist.

Versicherungsschein-Nr.:	Cura-Kunden-Nr.:
Schaden.-Nr. Versicherer:	
Schadenanzeige zur <input type="checkbox"/> Unfall-Versicherung	<input type="checkbox"/> Insassenunfall-Versicherung
Versicherungsnehmer (Name/Anschrift):	Versicherte Person (Name/Anschrift):
Telefon-Nr. (privat):	Telefon-Nr. (privat):
Telefon tagsüber:	Telefon tagsüber:
Beruf/Gewerbe	Geburtsdatum:
	Beruf/Gewerbe:
Unfalltag (Datum):	Uhrzeit:
Unfallhergang:	
Handelt es sich um einen Arbeitsunfall?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Art der Verletzung?	
Erfolgte eine stationäre Behandlung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Attest wird nachgereicht <input type="checkbox"/> Attest liegt bei
Hat der / die Verletzte in den letzten 24 Stunden vor dem Unfall alkoholische Getränke, Medikamente oder Rauschmittel zu sich genommen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja folgendes:
Wurde der Unfall polizeilich aufgenommen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Dienststelle: Aktenzeichen:
Welche gesundheitlichen Beschwerden, Krankheiten oder Verletzungen bestanden bereits vor dem Unfall?	
Wird Rente bezogen oder läuft ein Rentenverfahren?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wegen:
Bestanden oder bestehen weitere Unfallversicherungen, auch Gruppenversicherungen, bei anderen Gesellschaften?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Versicherer: Vers.-Nr.:

Bei Unfällen mit Kraftfahrzeugen:

Besaß der Fahrer einen gültigen Führerschein?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Hatte der / die Verletzte den Sicherheitsgurt angelegt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Anzahl der Insassen?	

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bewusst unwahre oder unvollständige Angaben auch dann zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf Versicherungsschutz führen können, wenn dem Versicherer dadurch ein Nachteil nicht entsteht. Falls Ihnen bzw. einer mitversicherten Person ein Mahnbescheid, Klage oder Prozesskostenhilfesuch zugeht, nehmen Sie bitte sofort Kontakt mit dem Versicherer auf. Gegen einen Mahnbescheid müssen Sie außerdem fristgerecht Einspruch einlegen.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, braucht der Versicherer Ihre Mithilfe. Dabei ist es notwendig, die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten entnehmen Sie bitte der nachstehenden Information.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Auf Grund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und ihm die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.